

**Beschluß
des Präsidiums der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt
der Abgeordneten der Volkskammer
und über Rechte der Nachfolgekandidaten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Juni 1986**

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatsymbol der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatsymbol der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht in natürlicher Größe wiedergegeben. Die Innenansicht der Ausweise ist in einem rötlichen Grundton hergestellt.

§ 3

Die Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen

Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Die Ausweise sind zurückzugeben nach Beendigung der Wahlperiode, wenn das Mandat bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat nicht mehr ausgeübt werden.

§ 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer finden die Bestimmungen des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 6

(1) Dieser Beschluß tritt am 16. Juni 1986 in Kraft.

(2) Der Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1981 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 21 S. 266) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1986

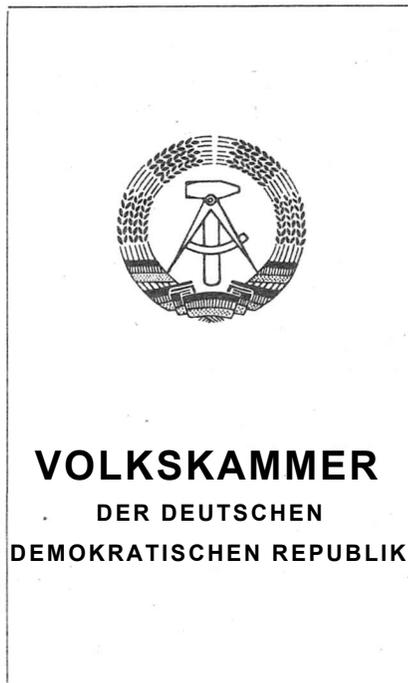
Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst S i n d e r m a n n

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtstag _____

Wohnort _____

**PRÄSIDENT
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 *

BERLIN, den _____

Namenszug des Präsidenten